

99085001012005

Reisepass oder vorläufigen Reisepass beantragen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004205-99085001012005/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99085001012005
Leistungsbezeichnung I	Reisepass oder vorläufigen Reisepass beantragen
Leistungsbezeichnung II	Reisepass oder vorläufigen Reisepass beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 1 Paßgesetz (PaßG) – Passpflicht • § 2 PaßG – Befreiung von der Passpflicht • § 4 PaßG – Passmuster; Miteintragung der Kinder im Reisepass • § 5 PaßG – Gültigkeitsdauer • § 6 PaßG – Ausstellung eines Passes • § 7 PaßG – Passversagung • § 8 PaßG – Passentziehung • § 11 PaßG – Ungültigkeit • § 12 PaßG – Einziehung eines Passes • § 15 PaßG – Pflichten des Inhabers • § 23a PaßG – Erprobung der Speicherung von Fingerabdrücken • § 5 Passverordnung (PassV) – Lichtbild • § 15 PassV – Gebühren • § 17 PassV – Ermäßigung und Befreiung von Gebühren
Teaser	In vielen Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) benötigen Sie bei der Einreise einen Reisepass. Diesen müssen Sie persönlich beantragen.
Volltext	In vielen Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) benötigen Sie bei der Einreise einen Reisepass. Diesen müssen Sie persönlich beantragen. Hinweis zur zuständigen Stelle Die Zuständige Behörde für die Ausstellung eines Reisepasses ist die Passbehörde der Gemeinde- oder Stadtverwaltung am Wohnort des Antragstellers. Aus wichtigen Gründen kann der Reisepass auch in einer anderen Gemeinde beantragt werden, als bei der, die eigentlich für Sie zuständig wäre. Diese Passbehörde holt sich dann zunächst die Ermächtigung zur Passausstellung von der eigentlich für Sie zuständigen Passbehörde ein. Wird diese Ermächtigung erteilt, kann der Pass ausgestellt

Modul

Sachverhalt

werden, dann verdoppeln sich die Gebühren allerdings.

Auch bei den deutschen Auslandsvertretungen können Sie Reisepässe und vorläufige Reisepässe beantragen. Die Kosten betragen in diesem Fall zusätzlich EUR 13,00.

Erforderliche Unterlagen

- bisheriges amtliches Personaldokument (zum Beispiel Reisepass, Personalausweis oder Kinderreisepass)
- ein aktuelles Foto in der vorgeschriebenen Größe und Beschaffenheit
- bei Familienstand ledig Ihre Geburtsurkunde, bei verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Personen Ihre Eheurkunde
- bei Jugendlichen unter 18 Jahren Sorgerechtserklärung gff. Zustimmungserklärung des abwesenden Elternteils oder Negativbescheinigung vom zuständigen Jugendamt

Hinweis: Die Vorlage von Urkunden ist notwendig um möglicherweise auftretende Probleme, insbesondere bezüglich der Schreibweise und Reihenfolge der Aufnahme von Vor- und Familiennamen in den Pass, sofort zu klären. Dies kann zum Beispiel auch der Fall sein, wenn seit der letzten Ausstellungen Änderungen Ihrer Angaben aufgetreten sind oder bei der erstmaligen Beantragung nach dem Zuzug in die Stadt oder Gemeinde.

Voraussetzungen

Bei Ihnen dürfen keine Gründe für eine Versagung vorliegen, wie zum Beispiel:

- Nichterfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht
- Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland
- Annahme, dass Sie sich durch eine Ausreise einer Strafverfolgung, einer Strafvollstreckung oder einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen wollen

Aus denselben Gründen kann Ihnen ein Reisepass auch entzogen werden.

Kosten

- Neuausstellung des Reisepasses mit 32 / 48 Seiten: Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben: EUR

Modul

Sachverhalt

70,00 / 92,00 Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: EUR 37,50 / 59,50

- Neuausstellung des Reisepasses im Expressverfahren mit 32 / 48 Seiten: Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben: EUR 102,00 / 124,00 Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: EUR 69,50 / 91,50

- Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses: EUR 26,00

- Änderung eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses: EUR 6,00

In manchen Städten und Gemeinden kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine Bedürftigkeit nachweisen kann. So kann Empfängern von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II die Gebühr erlassen werden, wenn sie als Nachweis den jeweiligen Bewilligungsbescheid mitbringen.

Die Entscheidung über einen Erlass der Gebühr wird im Einzelfall getroffen und liegt in der Verantwortung der jeweiligen Behörde. Bitte fragen Sie bei Ihrer Passbehörde nach, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Gebührenerlass möglich ist.

Verfahrensablauf

Ein Reisepass wird nur auf Antrag ausgestellt, diesen müssen Sie persönlich stellen.

- Bei der Abholung können Sie sich vertreten lassen. Der Vertreter muss eine Vollmacht von Ihnen vorlegen und sich mit seinem Personaldokument (in der Regel Personalausweis oder Reisepass) ausweisen.
- Einen alten, ungültig gewordenen Pass dürfen Sie, zum Beispiel zu Andenkenzwecken, behalten. Dafür muss die Passbehörde die Ungültigkeit des Passes durch eine Stempelung oder durch Lochung kenntlich machen.

Beantragung eines Reisepasses bei Minderjährigen (unter 18 Jahren)

- Bei Minderjährigen müssen die Sorgeberechtigten (in

Modul	Sachverhalt
	der Regel die Eltern) die Ausstellung eines Reisepasses gemeinsam mit dem Kind beantragen. Ab Vollendung des 10. Lebensjahres muss das Kind den Antrag selbst unterschreiben.
Bearbeitungsdauer	Derzeit beträgt die Bearbeitungsdauer ungefähr 9 bis 10 Wochen.
Frist	Gültigkeit des Reisepasses: • vor Vollendung des 24. Lebensjahres 6 Jahre • ab Vollendung des 24. Lebensjahres 10 Jahre • vorläufiger Reisepass: max. 1 Jahr
weiterführende Informationen	
Hinweise	Expresspass und vorläufiger Reisepass Wenn Ihnen die reguläre Bearbeitungsdauer von zwei bis sechs Wochen zu lang ist und Sie den Reisepass schon eher benötigen, kann Ihnen Ihre Passbehörde den Pass auch im Expressverfahren ausstellen, sofern sie über die nötige technische Ausstattung verfügt. Im Expressverfahren hergestellte Pässe benötigen für die Bearbeitung drei bis vier Werktage. Sofern der Antrag bis 12 Uhr bei der Bundesdruckerei eingeht, erfolgt die Anlieferung der Expresspässe in der jeweiligen Behörde innerhalb von zwei Arbeitstagen (ohne Feiertage und Wochenende). Erst wenn Ihnen der Reisepass auch im Expressverfahren nicht rechtzeitig vor dem von Ihnen beabsichtigten erstmaligen Gebrauch ausgehändigt werden kann, wird Ihnen ein vorläufiger Reisepass ausgestellt. Diesen erhalten Sie unmittelbar bei der Beantragung, so dass Sie nicht auf ihn warten müssen.
Rechtsbehelf	Es kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal